Aus der Praxis – für die Praxis

Aktuelle Themen aus dem Haftungsrecht

April 2019

© RA Richard Didyk

Vereinsrecht
Haftung im Verein

Haftungsfragen im Verein

- Haftungsbereiche
- Rechtliche Grundlagen
  - Haftung der Vereinsmitglieder
  - Haftung des Vereins
  - Haftung des Vereinsvorstands
- Fälle aus der Praxis zur Verletzung von
  - Verkehrssicherungspflichten
  - Aufsichtspflichten

Vereinsrecht - Haftungsbereiche

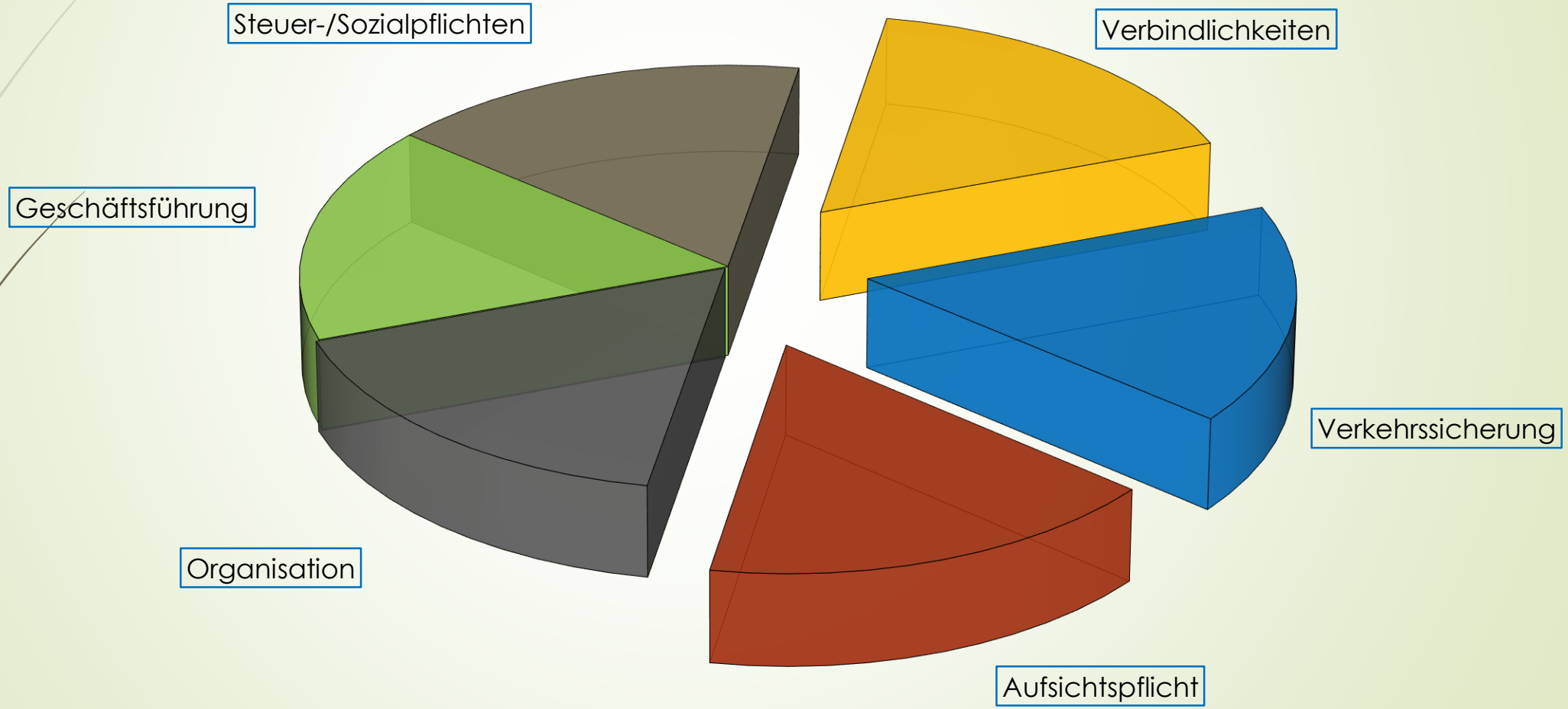

Vereinsrecht
Haftung im Verein

Haftung im eingetragenen Verein

- Wer hat für Verbindlichkeiten des Vereins einzustehen ?
- Wer haftet für Schäden aus unerlaubten Handlungen ?

Mitglieder ?

Vorstand ?

Verein ?

Grundsatz

Es haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen

Vereinsrecht

Der Verein als juristische Person

Der Verein ist

- ein freiwilliger Zusammenschluss
- mehrerer Personen
- auf unbestimmte oder zumindest auf gewisse Dauer
- mit dem Ziel, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen
- wobei die Personenvereinigung eine körperschaftliche Organisation (Satzung, Vorstand, Mehrheitsbeschlüsse) hat,
- einen Gesamtnamen führt und
- in ihrer Existenz vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten – **eingetragener Verein**

1. Der Verein als juristische Person erlangt durch die Eintragung das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit.

2. Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

3. Zur Umsetzung der Rechtsfähigkeit in der Praxis muss der Verein als juristische Person handlungsfähig sein, er braucht notwendiger Weise ein Handlungsorgan.

4. Notwendiges Handlungsorgan des Vereins ist der Vorstand. Er wird tätig wie ein Stellvertreter, dessen Handeln wird behandelt wie eigenes Handeln des Vereins.

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten

Wer haftet für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins aus Rechtsgeschäften, wie beispielsweise aus einem Kaufvertrag?

1. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins aus Rechtsgeschäft kommt nicht in Betracht, weil .....

2. Eine Haftung des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins aus Rechtsgeschäften kommt nicht in Betracht, weil .....

3. Es haftet bei Verbindlichkeiten aus einem Rechtsgeschäft ausschließlich .....

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten

- Handelt für den Verein bei Erfüllung von Rechtsgeschäften nicht der vertretungsberechtigte Vorstand (Organ), sondern ein Bevollmächtigter oder ein Mitarbeiter, bleibt es dennoch bei der Haftung des Vereins. Dieser muss sich nämlich das Handeln seines Vertreters oder seines sog. Erfüllungsgehilfen im gleichen Umfang zurechnen lassen wie ein eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

- Durch eine besondere Vereinbarung mit dem Vertragspartner kann der Verein die Haftung für seinen Erfüllungsgehilfen ausschließen, selbst für dessen Vorsatz.

Vereinsrecht
Haftung für Verbindlichkeiten

Wer haftet für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins aus Rechtsgeschäften ?

Ausnahme :

Vorstand als Vertreter ohne Vertretungsmacht

- hat überhaupt keine (alleinige) Vertretungsmacht
- überschreitet die Vertretungsmacht

Vereinsrecht
Haftung für Verbindlichkeiten

„Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.“ (§ 177 Abs. 1 BGB)

„Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert“ (§ 179 Abs. 1 BGB)

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten – **Nicht eingetragener Verein**

- Nachdem dem nicht eingetragenen Verein die eigene Rechtsfähigkeit fehlt, können die vorherigen Grundsätze nicht ohne Weiteres übertragen werden.
- Soweit es die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften betrifft, hat die Rechtsprechung eine Angleichung an den eingetragenen Verein vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Mitglieder zwar haften müssten, dies allerdings nur bis zur Höhe ihrer geleisteten Beiträge.
- Anders ist es bei der Haftung des Vorstand aus Rechtsgeschäften. Insoweit greift nämlich mit § 54 Satz 2 BGB eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt

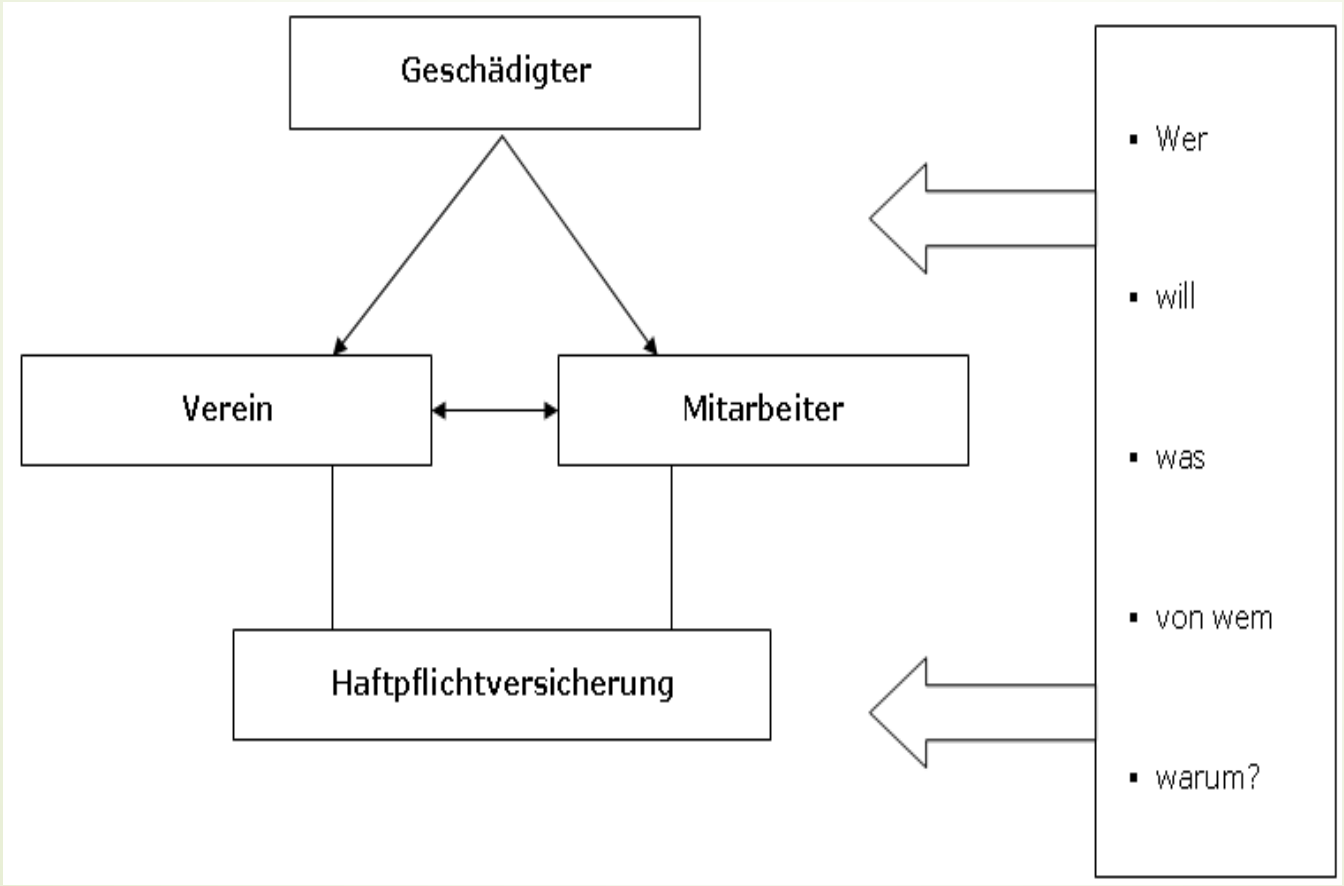

Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt

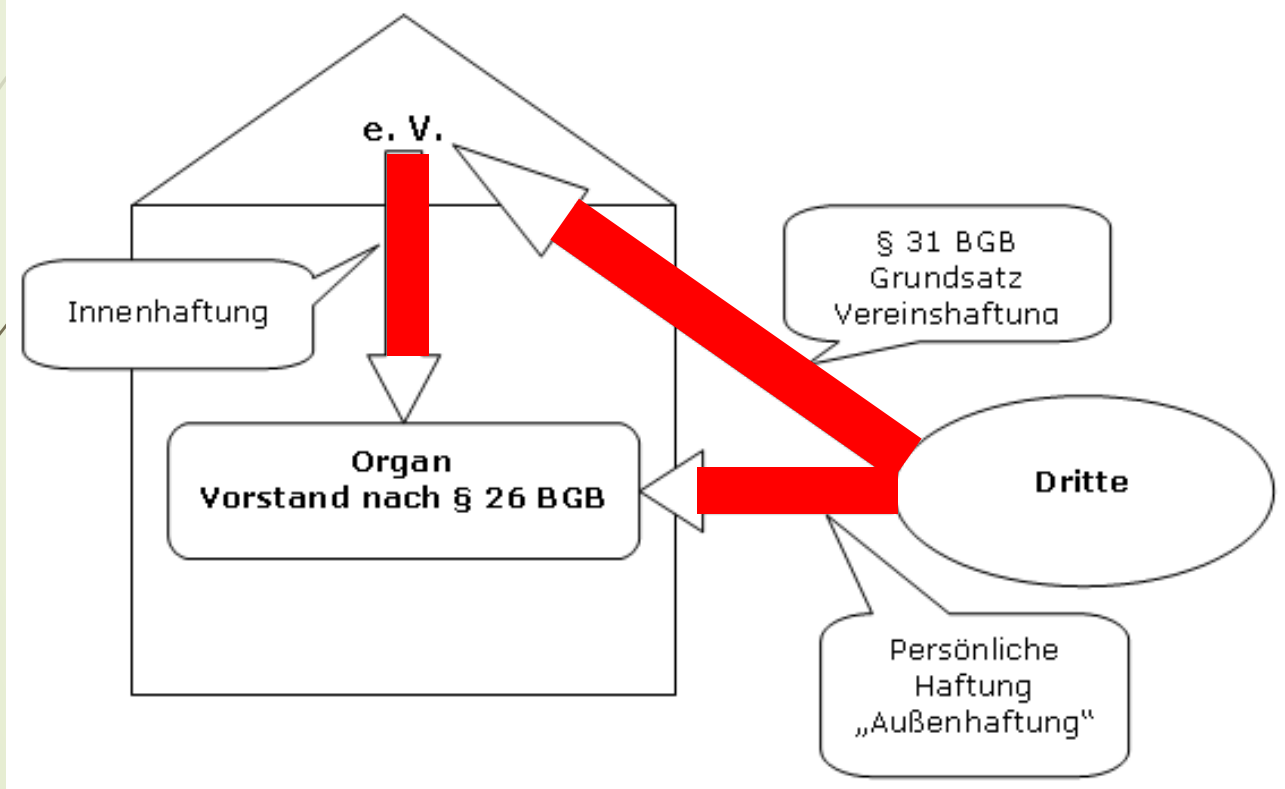

Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt

§ 31 BGB

„ Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt

Haftung des Vereins für **Verrichtungsgehilfen** (§ 831 BGB)

- Handelt für den Verein ein Mitarbeiter, der nicht dem Vorstand angehört und verursacht dieser bei einem Dritten einen Schaden, so haftet der Verein für diesen ebenfalls, allerdings nach § 831 BGB.

- Im Gegensatz zu § 31 BGB kann der Verein sich bei diesem sog. Verrichtungsgehilfen jedoch exkulpieren, wenn er bei Auswahl der Person oder bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufgewandt hat oder aber der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt

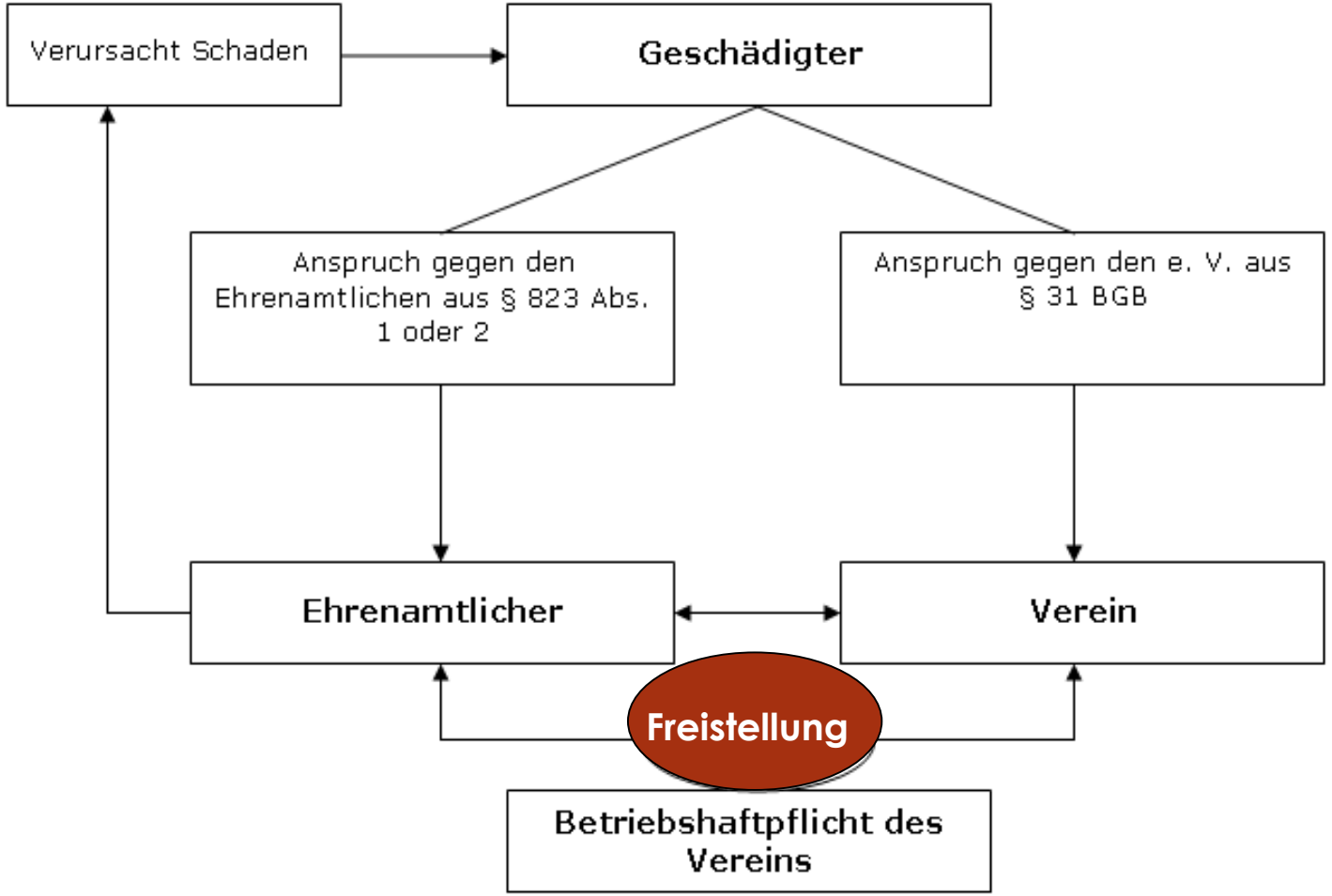

Vereinsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 21.03.2013)

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) [1] Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. [2] Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. [3] Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) **Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

Vereinsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 21.03.2013)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) **Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Vereinsrecht
Haftungsmaßstab (Zivilrecht)

Vorsatz

Bedeutet das Wissen (=sicher vorhersehen) und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs (=Schadenseintritt) im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit des eigenen Verhaltens.

Fahrlässigkeit

Handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Leichte Fahrlässigkeit

Kein Wollen, aber es wird nicht alles unternommen, um einen Schaden zu vermeiden, weil eine ***leichte*** Unachtsamkeit vorliegt („so etwas kann jedem einmal passieren“)

Grobe Fahrlässigkeit

Kein Wollen, aber in Kauf nehmen des Schadenseintritts. aber es wird so wenig gegen den Schadenseintritt unternommen, dass jedem hätte die Gefahr einleuchten müssen.

Vereinsrecht

Haftungsbegrenzungen (Vertraglich)

Grundsatz

Ein völliger Haftungsausschluss ist gesetzlich nicht möglich, allenfalls Haftungsbeschränkungen.

Vertragliche Klauseln

Richten sich nach §§ 305 ff BGB, insbesondere nach § 309 Ziffer 7:

- Klausel muss dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht werden
- Klausel muss zur Kenntnis genommen werden können (Aushang)
- Mit Geltung der Klausel muss Einverständnis bestehen.

- Haftungsregelungen bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sind überhaupt unwirksam, gleich ob vorsätzlich oder fahrlässig
- Haftungsregelungen bei grober Fahrlässigkeit bei sonstigen Schäden sind ebenfalls unwirksam

Beispiel: Eisstadion, Baustellentafel

Vereinsrecht
Haftung im Verein bei Schäden aus unerlaubter Handlung (Einzelfälle)

- **Vorbemerkung**

  Einzelfälle beruhen auf Gerichtsentscheidungen konkreter Sachverhalte, die nicht ohne Weiteres auf andere Fälle übertragen werden können. Daher können die Ansichten des jeweiligen Gerichts nur einen groben Hinweis für andere Schadensereignisse darstellen.

- Aktuelle Entscheidung BGH zur Ersthilfe beim Sportunterricht
- Überfliegende Bälle

Vereinsrecht
Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Verkehrssicherungspflicht)

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

„Derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, ist dazu verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern."

- Überfliegende Bälle

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Verkehrssicherungspflicht)

- Jemand betritt unbefugt ein Gelände, kann er sich auf VSP berufen?

  Nein

- Welche Gefahren müssen zur Wahrung der VSP ausgeräumt werden?

  Die dem sorgfältigen Benutzer nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag

- Abenteuerspielplatz

  Hier gelten Maßstäbe für eine sportliche Betätigung
  Bei der überschaubare und von vorneherein erkannte Gefahren in Kauf genommen werden.

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Verkehrssicherungspflicht)

- Wie ist mit aufgestellten Kleintoren auf dem Sportplatz zu verfahren?

  Verankern oder Bodenhülsen

- Welche Gefahren müssen bei einem öffentlichen Spielplatz beachtet werden?

  Geräte DIN, Giftige Sträucher, Umgebung

- Spielgeräte

  Maßstab für Sicherheit ist jüngster potentieller Benutzer

- Umrandung Fußballfeld

  Maßstab, der über die normale Benutzung hinausgeht (Beton)

Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt

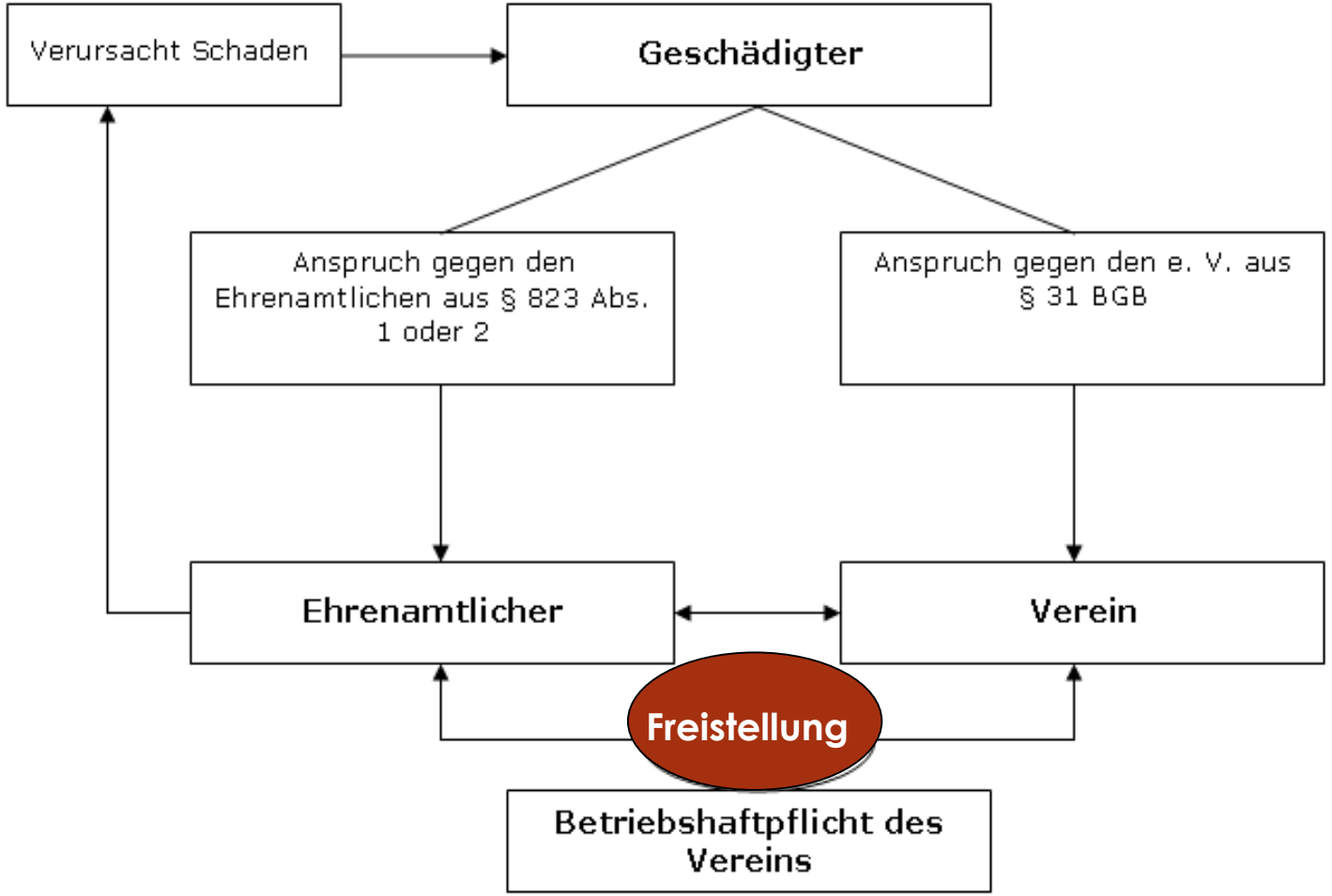

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

Bild von FOTOLIA

Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) – Schäden bei Dritten

„Wer **kraft Gesetzes** zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit …. der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

„Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.“

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

Verletzung der Aufsichtspflicht – Eigenschaden beim Aufsichtsbedürftigen
(Aus Vertrag iVm § 280 BGB, § 823 BGB)

Die Aufsichtspflicht beinhaltet aber zugleich auch die Verpflichtung darauf zu achten, dass der Aufsichtsbedürftige selbst nicht zu Schaden kommt.

Im Gesetz geregelt sind nur die Folgen aus der Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht aber deren konkreter Inhalt und deren Umfang.

Beispiele

- **Bahn- oder Flugreise**
- **Bambini-Fußballturnier (Umfang)**

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

Aufsichtspflicht bedeutet daher:

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinem Dritten einen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

Elterliche Sorge

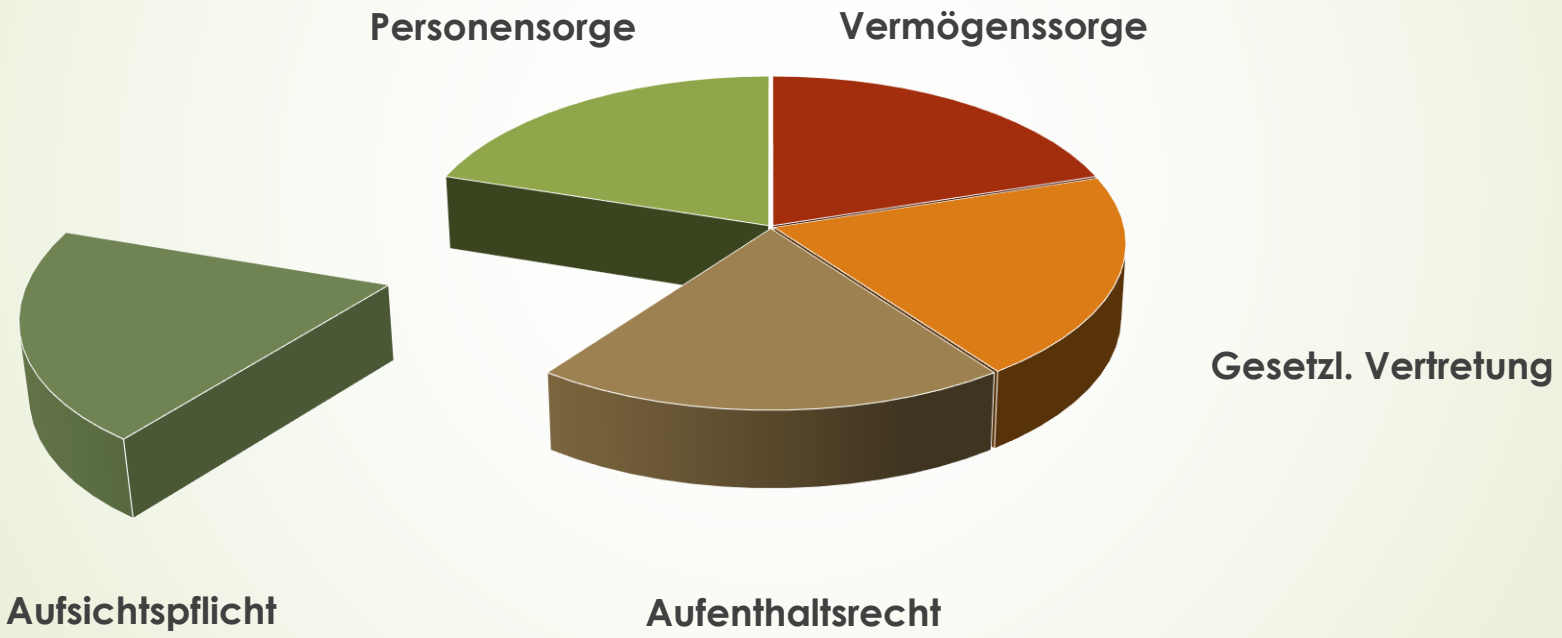

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

- **Begründung durch (formfreien) Vertrag mit Verein**
- **Abgrenzung zu Gefälligkeit**
- **Aufsichtspflichtig** (Verein – Betreuer)
  - Organisation/Delegation
    - Bereitschaft
    - Geeignetheit der Person (nicht zwingend volljährig; aber keine Überforderung)
    - Belehrung
    - Überwachung
    - Eingreifpflicht
  - Anwesenheit der Eltern (Absprache)
- **Aufsichtsbedürftig**
  - Alle Minderjährigen (welche altersgerechte Maßnahme ist Frage des Umfangs)

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

- Umfang der Aufsichtspflicht

  Grundsatz nach Rechtsprechung:

  Das Maß der Aufsicht richtet sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen sowie danach, was dem Aufsichtsbedürftigen und dem Aufsichtspflichtigen in der jeweiligen Situation zumutbar ist. Entscheidend ist, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder einen Dritten schädigt.

- Kriterien für den Umfang
  - Persönliche Verhältnisses des Aufsichtsbedürftigen (Behinderung, Erfahrung, Entwicklung usw.)
  - Größe der Gruppe
  - Örtliche Verhältnisse
  - Mögliche Gefahrenquellen
  - Gefährlichkeit der Aktion selbst (Schwimmen, Bergtour, Klettern usw.)
  - Anzahl der Mitbetreuer

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

- Umfang der Aufsichtspflicht
  - Verhältnis Teilnehmer ./. Betreuer

Zeltlager, Wanderung, Ausflug: 1 : 8

Bergtour: 1 : 6

Betreuter Kurs/Unterricht: 1: 10-12

  - Nachschaupflicht alle

5-6 Jahre: 10 Minuten

7-8 Jahre: 20-30 Minuten

9-11 Jahre: 1 bis 1,5 Stunden

12-14 Jahre: 2 bis 3 Stunden

(bei Aufsicht durch Eltern: längere Intervalle)

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

Denkbare Maßnahmen (Sanktionen) zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

- Ermahnung
- Wegnahme eines gefährlichen Gegenstands
- Zimmer/Gepäck durchsuchen
- Ausschluss von einer bestimmten Aktion
- Abbruch der Veranstaltung
- Information der Eltern
- Heimschicken, aber weiterhin Aufsichtspflicht bis Übernahme Eltern

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

- Einladung zur Geburtstagsfeier des eigenen Kindes
- Teilnahme am Straßenverkehr durch Kinder (> 7 Jahre)
- Mikado – Spiel, Minigolf (< 7 Jahre)
- Ertrinken eines 10-Jährigen beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken
- Jugendturnier – Kleinfeldtore
- Übernachtung einer Jugendgruppe und nächtliche Kontrolle (Alkohol)

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle zur Aufsichtspflicht)

- Was ist zu beachten, wenn du während der Stunde z.B. auf die Toilette musst ?
- Wann beginnt/endet die Aufsichtspflicht bei der Übungsstunde ?
- Aufsichtspflicht in Umkleidekabinen ?
- Erste Hilfe Leistung bei Verletzung während der Stunde ?
- Was ist zu tun, wenn in einer kommunalen Halle eine Gefahrenquelle festgestellt wird?
- Was ist bei Hüpfburgen zu beachten ?

Vereinsrecht
Versicherungen

- Haftpflichtversicherung
- Vereinsunfallversicherung
- Private Unfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Ehrenamtsversicherung (http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung.de)

Vereinsrecht
Haftung

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

kanzlei.didyk@t-online.de

Vereinsrecht

Haftung wegen Organisationsverschulden (Verein/Vorstand) § 823 BGB

Typische Beispiele eines Organisationsverschuldens:

- Es fehlt dem Verein überhaupt an der erforderlichen Organisation oder diese ist ungenügend
- Der Verein überlässt einen nicht geringen und bedeutenden Aufgabenkreis, der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erfordert, statt einem Vorstandsmitglied oder besonderen Vertreter einem Bediensteten, ohne dass diesem die entsprechende Stellung im Verein eingeräumt wird
- Der Verein hat eine zu geringe Zahl von Vorstandsmitgliedern bestellt, wodurch für einen Dritten ein Schaden eingetreten ist (Einmann-Vorstand!)
- Wesentliche Aufgaben werden delegiert, ohne dass die Person ordnungsgemäß ausgewählt, eingewiesen und mit Anweisungen Informationen versorgt und überwacht worden ist

Beispiele: Ausflüge, Vereinsfahrten, Auftritte usw.

Vereinsrecht

Haftung wegen unzureichender Geschäftsführung (Innenverhältnis)

- Der ehrenamtliche Vorstand leitet den Verein und führt in dessen Auftrag die Vereinsgeschäfte (§ 27 Abs. 3 BGB). Er ist das notwenige Handlungs-/Geschäftsführungsorgan.
- Damit verbunden sind bestimmte Aufgaben, Verantwortung und die Gewährleistung der gesetzlichen Pflichten, die der Vorstand für den Verein - der ja selbst handlungsunfähig ist - erfüllen muss.
- Kommt der Vorstand seinen Aufgaben und Pflichten ungenügend nach und entsteht dem Verein dadurch ein Nachteil oder ein Schaden (Vermögensschaden), kann der Verein gegen ihn bei Verschulden des Vorstands Regressansprüche gelten machen.

Vereinsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) [1] **Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.** [2] **Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.** [3] **Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

Vereinsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Vereinsrecht
Haftung im Verein bei Schäden (Sonderhaftungstatbestände)

Haftung des Vorstands im Bereich der Steuern

- Im Bereich Steuern fallen für den Verein insbesondere an Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung. Diesen Verpflichtungen hat der Vorstand nachzukommen.
- Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so hat jeder dieser Verpflichtung nachzukommen. Allerdings stellt § 34 AO auf die **vertretungsberechtigten** Vorstandsmitglieder ab.
- Haftungsbefreiung, wenn Einschaltung eines Steuerberaters und dieser sorgfältig ausgewählt.
- Schriftliche Ressortaufteilung (Schatzmeister, Satzung, Ordnung, Eignung, Überwachung)
- Wenn Pflichtverletzung unterscheide Steuerpflichtiger (=Verein) und Steuererklärungspflichtiger (=Vorstand)
- Haftung des Vorstands persönlich (§ 69 AO), wenn wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beim Verein Steuerschuld nicht (rechtzeitig) festgesetzt oder erfüllt werden kann.

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Sonderhaftungstatbestände)

Haftung des Vorstands wegen Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherung

Ähnlich wie bei der Haftung wegen Nichtabführung der Lohnsteuer haftet der Vorstand nach § 28 e SGB IV auch dann, wenn er die Beiträge an den Sozialversicherungsträger nicht abführt.

Voraussetzung für die Haftung des Vorstands ist jedoch die Zahlungsunfähigkeit des Vereins und ein vorsätzliches Verhalten, wobei dieser Vorsatz in der Regel angenommen wird.

Vereinsrecht
Haftung

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

kanzlei.didyk@t-online.de